

Ergänzungen zur 10. und 11. Auflage des Studienbuchs Sozialrecht

Beachte: Änderungen (va durch VfGH-Rsp) seit dem letzten Ergänzungsblatt sind durch rote Schrift gekennzeichnet. Bei den neuen Werten der SV ab 2020 gilt das nur für die Überschrift, nicht aber für die teilweise geänderten Werte.

Prüfungsrelevante Neuerungen für den Jännertermin: Neuerungen durch die VfGH-Rsp werden noch nicht vorausgesetzt, demnach sind die Sozialhilfe NEU bzw die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur Gänze nicht und das SV-OG nur bezüglich dessen unveränderter Bestimmungen prüfungsrelevant.

NEUE WERTE IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 1. 1. 2020:

Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG: 460,66 € monatlich

Geringfügigkeitsgrenze neue Selbständige: 5.527,92 € jährlich

Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG: 5.370 € monatlich bzw 179 € täglich

Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG: 6.265 € monatlich

Die Beitragssätze für Arbeiter, Angestellte in der KV und UV für das Jahr 2019 lauten wie folgt:

	Insgesamt	Dienstnehmer	Dienstgeber
Krankenversicherung	7,65 %	3,87 %	3,78 %
Unfallversicherung	1,2 %	-	1,2 %
IESG-Zuschlag	0,2 %	-	0,35 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,8 %		3,8 %

Anpassung der Einkommensstaffelung nach § 2a AMPFG (= Befreiung bzw Verminderung des **DN-Anteils zur Arbeitslosenversicherung**):

Monatliche Beitragsgrundlage bis 1.733,- € = 0%

Über 1.733,- bis 1.891,- € = 1%

Über 1.891,- bis 2.049,- € = 2%

Über 2.049,- € = 3%

DG-Abgabe, Grenzwert für Pauschalbetrag: 690,99 €

Pauschalbetrag, wenn bei mehrfacher geringfügiger Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze verdient wird: Für Angestellte, Arbeiter und freie DN: 14,12 %

GSVG-Unfallversicherung, Pauschalbetrag: 10,09 € monatlich

Die Beiträge bei freiwilligen Versicherungen (NP):

Für die **Selbstversicherung** braucht es eine vom Gesetzgeber festgelegte Beitragsgrundlage, weil ja gerade im Fall einer Selbstversicherung ein beitragspflichtiges Einkommen fehlt.

a) **Selbstversicherung in der Krankenversicherung**

	Beitragssatz	Beitrags- grundlage	Monatlicher Bei- trag
Selbstversicherte nach § 16 ASVG	7,55 %	5.832,- €	440,32 €
Studenten	7,55 %	813,60 €	61,43 €
Selbstversicherte nach § 19a ASVG	-	-	65,03 € (beinhaltet auch die Pensionsversiche- rungsbeiträge!)

b) **Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (NP)**

	Beitragssatz	Beitragsgrundlage	Monatlicher Beitrag
Selbstversicherung gem § 16a ASVG bei vorangegan- ger Pflichtversiche- rung	22,8 %	mindestens 844,50 € maximal 6.265,- €	mindestens 186,73 € maximal 1.388,52 €
Selbstversicherung gem § 16a ASVG ohne vorangegan- gene Pflichtversi- cherung	22,8 %	mindestens 844,50 € maximal 3.132,50 €	mindestens 192,55 € maximal 714,21 €
Selbstversicherung nach § 18a ASVG	22,8 %	1.922,59 €	438,35 €
Selbstversicherung nach § 18b ASVG	22,8 %	1.922,59 €	438,35 €
Sonstige Weiter- versicherung gem § 17 ASVG	22,8 %	mindestens 844,50 € maximal 6.265,- €	mindestens 192,55 € maximal 1.428,42 €

Höhe der **Rezeptgebühr**: 6,30 €

Heilbehelfe Selbstbehalt:

10% der Kosten, jedoch mindestens:

20 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage = 35,80 €

60 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage bei Brillen und Kontaktlinsen = 107,40 €

Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte für den Kalendermonat: 160,47 €

Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG: 30,53 € täglich

Wochengeld gem § 162 Abs 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte: 9,47 € täglich

Wochengeld gem § 102a GSVG: 56,03 € täglich

Schutzbetrag für Hinterbliebenenpension: 1.995,25 €

Ausgleichszulagenrichtsatz monatlich

für **Alleinstehende:** 966,65 €

für **Ehepaare:** 1.472,-€

Zuschlag pro Kind: 149,15 €

Höhe Bildungsteilzeitgeld: 0,83 € täglich für jede volle Arbeitsstunde, um die reduziert wird.

Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei Bezug der Beihilfe: 7.300,- €

WEITERE AKTUALISIERUNGEN:

Ad II. Teil, A, 1. Die österreichische Sozialversicherung und die Struktur der Träger

Mit BGBl I 2018/100 wurde eine neue, ab 1.1.2020 geltende Organisation der Sozialversicherung in Österreich festgelegt. Demnach gibt es ab dem Jahr 2020 nur mehr **fünf Sozialversicherungsträger**. Die bisherigen neun Gebietskrankenkassen werden zur **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zusammengeführt, in die auch die bisherigen fünf Betriebskrankenkassen hineinoptieren können, sofern sie sich nicht entschließen, eine Betriebliche Wohlfahrtseinrichtung zu gründen (dabei handelt es sich dann um keine eigenen Sozialversicherungsträger; sie unterliegen daher auch weder dem Hauptverband/Dachverband noch der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden). Die **Pensionsversicherungsanstalt** sowie die (um einiges verkleinerte) **Unfallversicherungsanstalt** bleiben hingegen bestehen. Die bisherige Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft fusioniert mit der Versicherungsanstalt der Bauern zur neuen **Sozialversicherung für Selbständige (SVS)**. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau wird mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau** zusammengelegt. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats wird in die berufsständische Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats übergeführt (vgl auch NVG 2020).

Der bisherige Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird durch den **Dachverband** ersetzt, der künftig Richtlinienkompetenz hat sowie die Vollziehungstätigkeiten koordinieren und trägerübergreifende Verwaltungsaufgaben übernehmen soll. Die beiden Organe des Dachverbands sind die Konferenz der Sozialversicherungsträger sowie die Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger, deren Aufgaben in § 441d ASVG idF BGBl I 2018/100 aufgezählt sind. Alle anderen nicht explizit der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben übernimmt die Konferenz.

Alte Rechtslage	Neue Rechtslage ab 1.1.2020
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	Dachverband der Sozialversicherungsträger
GKK der Bundesländer	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Betriebskrankenkassen	Auflösung und Wahlmöglichkeit, durch BV betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten oder in ÖGK zu optieren* (vgl §§ 5a f, 718 Abs 8-9 ASVG)
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; ~ der Bauern	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter; ~ für Eisenbahnen und Bergbau	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates

*Ausnahme: Das zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorhandene Vermögen einschließlich der eigenen Einrichtung und die Verbindlichkeiten der Betriebskrankenkasse der **Wiener Verkehrsbetriebe**, abzüglich des in Abs. 9 genannten Betrages, gehen entsprechend dem Versichertenstand zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau über. (§ 718 Abs 8b ASVG)

Laut Regierungsvorlage stellt die Umwandlung des Hauptverbandes in einen „**schlanken Dachverband**“ ab 1.1.2020 keine Neugründung dar, vielmehr ändern sich zwar Name, Kompetenzen und Organisation, nicht aber die Rechtspersönlichkeit des Verbandes.

Ad 1.4. Die Aufgaben des Dachverbandes

Ein Großteil der einstigen Aufgaben des Hauptverbandes obliegen auch dem Dachverband. Darunter etwa die Erlassung von Richtlinien, Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger und Wahrnehmung koordinierender und trägerübergreifender Agenden. § 31 ASVG, der bisher den überwiegenden Teil aller Aufgaben des Hauptverbandes sammelte, wird durch §§ 30, 30a, 30b, 30c, 30d und 31 ersetzt.

Einschränkungen wurden bezüglich trägerübergreifender Aufgaben gem §30c SV-OG vorgenommen. Mit Beschluss der Konferenz kann (und soll) der Dachverband die **Vorbereitung von** diesbezüglichen **Richtlinien** ab 1.1.2020 zur Gänze oder zum Teil auf einen oder mehrere Versicherungsträger übertragen. Soweit der Dachverband die Vorbereitung von Richtlinien zu bestimmten Agenden bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 nicht übertragen hätte, sollte die/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Übertragungen mit Verordnung vornehmen (**verfassungswidrig: die Bestimmung, wonach der zuständige Bundesminister bestimmte Vorbereitungsaufgaben des Dachverbandes auf einen oder mehrere Versicherungsträger übertragen kann**). Die Übertragung der Aufgabe bzw Vorbereitung mittels Verordnung sollte solange und soweit gelten, als die Konferenz keinen eigenen Beschluss fasst.

Der Dachverband (wie auch schon der HV) hat darüber hinaus eine **Mustersatzung** (wobei einzelne Bestimmungen der Mustersatzung als für die Versicherungsträger verbindlich erklärt werden

können) zu erlassen und Musterkrankenordnungen bzw. Musterdienstordnungen aufzustellen (vgl. §§ 455 ff. ASVG). Die Kompetenz zur Erstellung einer **Mustergeschäftsordnung** für den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung geht ab 1.1.2020 auf die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über (**verfassungswidrig: die Bestimmung, wonach die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat der Sozialversicherungsträger bei Erlassung ihrer Geschäftsordnung an die vom zuständigen Bundesminister erlassene Mustergeschäftsordnung gebunden sind**).

Die **Gesamtverträge** sind ab 1.1.2020 von den Trägern der Krankenversicherung mit der Österreichischen Ärztekammer jeweils bundeseinheitlich abzuschließen. Die Konferenz kann beschließen, dass ein für alle Träger der Krankenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz verbindlicher bundeseinheitlicher Gesamtvertrag durch den Dachverband abzuschließen ist.

UPDATE VfGH-Urteil:

- ➔ Neuorganisation (Strukturreform) **weitgehend bestätigt**
- ➔ **Verfassungswidrig:** ua Beitragseinhebung und Beitragsprüfung durch Finanzverwaltung; Eignungstest für DN-Vertreter in den Organen der SV-Träger; staatliche Aufsicht, soweit sich diese auch auf Beschlüsse bezieht, deren finanzielle Auswirkungen ein Ausmaß von 10 Millionen Euro innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren übersteigt; Entsendung der Vertreter der Dienstnehmer in die Organe der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau von der BMASGK.
- ➔ **Weitere Informationen:**
https://www.vfgh.gv.at/medien/VfGH_Vereinigung_zur_Oesterreichischen_Gesundheitska.de.php

Ad III. Teil, A, 3.3, Die Pflichtversicherung der freien Dienstnehmer

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind von der Pflichtversicherung gemäß § 5 Abs 1 Z 14 ASVG und Rechtsanwaltsanwärter/innen gemäß Z 8 leg cit. ausgenommen. Dabei traten in der Vergangenheit iZm der Abgrenzung der freiberuflichen Berufsausübung und der Tätigkeit im Anstellungsverhältnis wiederholt Probleme auf (insb. bei Substitutionen). Dieser Problematik begegnete der Gesetzgeber durch die Neuregelung des § 7 Z 1 lit e ASVG (BGBl I 2019/65). Personen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören (also der Gruppenkrankenversicherung), fallen demnach auch nicht unter die Teilpflichtversicherung (wie zuvor nur Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs). Das führt vor allem dazu, dass eine rückwirkende Umwandlung in angestellte Rechtsanwälte nicht mehr möglich ist. Ohnehin angestellte Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwaltsanwärter/innen bleiben weiterhin teilpflichtversichert gemäß § 7 Z 1 lit e ASVG.

Ad VI. Teil, E, Der Versicherungsfall der Mutterschaft

Für den Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft genügt bei einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer oder Aufnahme einer Beschäftigung (vgl. individuelles Beschäftigungsverbot) seit 1.1.2018 auch ein entsprechendes Zeugnis eines Facharztes für Gynäkologie oder innere Medizin.

Das Beschäftigungsverbot nach dem § 13a TNRSVG (diese Bestimmung verbietet die Beschäftigung von werdenden Müttern in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind) trat hingegen mit 1. November 2019 außer Kraft (generelles Rauchverbot in der Gastronomie; BGBl I 2019/66).

Ad IX. Teil, D, Das Recht der Ausgleichszulage

2017 wurde ein erhöhter Richtsatz für Personen geschaffen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit erworben haben (vgl. § 293 Abs 1 lit a sublit cc ASVG). Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. An die Stelle des „erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatzes tritt ab 2020 ein Bonus für Langzeitversicherte, der als „**Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus**“ bezeichnet wird und in § 299a ASVG geregelt sein wird. Langzeitversicherte mit 360 Beitragsmonaten bekommen auch nach diesem System eine erhöhte Leistung und auch nur als Differenzbetrag. Die monatliche Obergrenze liegt bei 1.080,- €. Eine neue Stufe dieses Systems ist ein weiterer Bonus für Personen mit 480 Beitragsmonaten mit einer höheren Obergrenze von 1.315,- €. Leben Versicherte im letztgenannten Fall mit dem/der Ehe- bzw. eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt, ist eine Obergrenze von 1.782,- € vorgesehen.

Ad X. Teil, C, 3. Altersteilzeitgeld

Anspruchsvoraussetzung für Altersteilzeitgeld ist seit dem Jahr **2019**, dass die Dienstnehmer/innen **in spätestens 6 Jahren das Regelpensionsalter erreicht** haben. Ab dem Jahr **2020** sinkt diese Zeitspanne auf **5 Jahre** bis zum Regelpensionsalter. Daraus ergibt sich für das Jahr 2020 ein frühestmögliches Antrittsalter von 60 Jahren bei Männern und 55 Jahren bei Frauen.

Ad XI. Teil, Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe

Am 1.6.2019 trat das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG)** in Kraft, mit dem die Ansprüche im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bundesweit vereinheitlicht werden sollen. Damit einher ging auch die Rückkehr zur einstigen Benennung der Leistung als „Sozialhilfe“. Die **Bundesländer** haben nun Ausführungsgesetze samt angemessenen Übergangsbestimmungen zu erarbeiten, welche spätestens am 1.1.2020 in Kraft treten müssen. Bis dahin gelten noch die aktuellen Mindestsicherungsgesetze.

Art 1 der ausgelaufenen Art 15a B-VG-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung führte ausdrücklich das Ziel der Armutsbekämpfung und der Vermeidung sozialer

Ausschließung an. Zweck der Mindestsicherung sollte laut Materialien auch die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens für jene sein, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbsarbeit, andere Sozialleistungen oder durch die Hilfe der Familienmitglieder bestreiten können. Das SH-GG erwähnt hingegen nur noch die Funktion der Sozialhilfe als Beitrag zur Unterstützung des Lebensunterhalts.

Das SH-GG setzt vermehrt auf Sachleistungen und sieht eine verpflichtende Deckelungsbestimmung vor. Der monatliche Anspruch orientiert sich grundsätzlich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Diese sollen 100 % erhalten, bei in Partnerschaft lebenden Personen steht pro Person 70 % dieses Betrags zu, ab der dritten Person werden 45% gewährt. Die erwähnte Deckelungsbestimmung sieht eine Obergrenze von 175% des Basiswerts pro Haushalt vor, welche allerdings nur für erwachsene Personen gilt. Die Deckelung tritt jedoch ungeachtet dessen ein, welche Rolle der jeweilige Erwachsene in der Familie hat, also auch sobald eines der Kinder das 18. Lebensjahr vollendet und noch im Haushalt der Eltern wohnt. (VfGH: „Die Höchstsätze für Erwachsene orientieren sich am System der Ausgleichszulage; dagegen hat der VfGH keine Bedenken.“)

Diese Werte dürfen bloß unterschritten, nicht jedoch überschritten werden. Im Gegensatz zu Untergrenzen im System der bedarfsorientierten Mindestsicherung, sieht das SH-GG also eine absolute Höchstgrenze vor. Eine absolute Untergrenze ist nur fakultativ. Im Lichte der VfGH-Entscheidung zur Deckelung der Leistung im OÖ MSG gibt es dahingehend verfassungsrechtliche Bedenken in zweifacher Hinsicht. In der Entscheidung wurde die Deckelung gerade deshalb als zulässig erachtet, weil eine gesetzlich verankerte absolute Untergrenze (iHv 258,97) bestand. Folglich scheint die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung einerseits, sowie auch die geringe Höhe von nur 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (derzeit nur etwa 177,09 €) problematisch.

Für **minderjährige Kinder** sollte es gestaffelte Beträge geben: für das erste Kind 25 %, für das zweite Kind 15 % und ab dem dritten Kind 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes pro Kind. Von einer völligen Deckelung hat man aus verfassungsrechtlichen Gründen abgesehen. (VfGH sieht auch dieses System als **verfassungswidrig** an: „In dieser Regelung liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien; insbesondere kann diese Regelung dazu führen, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist.“) Für **Alleinerzieher/innen** können die Bundesländer weitere, ebenfalls degressiv gestaltete Zusatzleistungen vorsehen. Zusatzleistungen für Menschen mit Behinderung sind dann verpflichtend zu gewähren, falls landesgesetzliche Regelungen nicht ohnehin höhere Leistungen determinieren.

Zuwanderer mit nicht **ausreichenden Deutschkenntnissen** sollen nur eine um 35 % (ca € 300,-) gekürzte Mindestsicherung erhalten. Die Differenz auf die volle Mindestsicherung erklärt die Regierung als Sachleistung zum “Arbeitsqualifizierungsbonus für Vermittelbarkeit”. Damit sollen Sprachkurse finanziert werden. Voraussetzung für den Erhalt der vollen Mindestsicherung sind Deutsch-Niveau B1 oder Englisch-Niveau C1. Bei offenkundig ausreichenden Sprachkenntnissen kann dieser Nachweis durch persönliche Vorsprache beim zu-

ständigen Referenten erfolgen. Auch dieser Punkt stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Da Nachvollziehbarkeit und feste Beurteilungskriterien hinsichtlich der Entscheidung dieser Referenten fehlen, äußern Kritiker Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip bzw dem Sachlichkeitsgebot. Asylwerber und Drittstaatsangehörige haben zusätzlich eine Integrationserklärung abzugeben und zu erfüllen, eine B1-Integrationsprüfung zu absolvieren und an Werte- und Orientierungskursen teilzunehmen und mitzuwirken.

(VfGH: Ebenfalls aufgehoben wird eine Bestimmung im Gesetz, wonach ein Anteil von mindestens 35% der Sozialhilfeleistung von der Vermittelbarkeit des Anspruchsberechtigten am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen ist („Arbeitsqualifizierungsbonus“), wobei diese Vermittelbarkeit dann gegeben ist, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachgewiesen wird.

„Der Grundsatzgesetzgeber hat in § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG schon deshalb eine unsachliche Regelung getroffen, weil keine Gründe ersichtlich sind, weshalb ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll. Es ist offenkundig, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich sind“, so der VfGH in seinem Erkenntnis. Ferner lässt der Grundsatzgesetzgeber außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Diese Regelung verstößt sohin deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es viele Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, für die weder Deutsch- noch Englischkenntnisse auf diesem Niveau erforderlich sind.)

Neben Österreichern und Asylberechtigten haben auch alle dauerhaft niedergelassenen Fremden (dauerhafter und tatsächlicher Aufenthalt im Staatsgebiet von mindestens 5 Jahren) einen Anspruch auf Leistung. Aufgrund völkerrechtlicher bzw unionsrechtlicher Vorschriften kann EWR-Bürgern, Schweizer Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen dieser Anspruch bereits vor Ablauf der 5 Jahre zustehen. Asylberechtigte haben erst ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Sozialhilfe, an dem ihnen der Schutzstatus als Flüchtling zuerkannt wird. Asylwerber/innen kommt wie schon bisher kein Leistungsanspruch zu.

Ortsbedingt höhere Wohnkosten werden zwar wie bisher über die so genannte Wohnkostenpauschale abgegolten, diese soll jedoch als Sachleistung direkt an den Vermieter ausbezahlt werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Wohnkostenpauschale, können die Bundesländer eine Erhöhung der Sozialhilfeleistung um 30 % zur Abgeltung von Wohnkosten vorsehen.

Fällt jemand in die Mindestsicherung, haben die Länder die Möglichkeit des **Vermögenszugriffs**. Davon gibt es Ausnahmen. Unter Anderem werden unter bestimmten Voraussetzungen freiwillige und ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege bzw von Dritten nicht angerechnet.

Keine Neuregelungen enthält das neue SH-GG zu Kostenersatz. Die einzelnen Regelungen der Länder bleiben somit aufrecht. **Ehemalige Leistungsempfänger**, die wieder ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen sind derzeit ebenso wie Eltern für ihre volljährigen Kinder (Ausnahme: Kärnten), Kinder für ihre Eltern (Ausnahme: Kärnten), Großeltern für ihre Enkel (und umgekehrt) oder Geschenknehmer (Ausnahme: Burgenland und Niederösterreich) **von der Pflicht zum Kostenersatz befreit**. Allein für Sozialversicherungsleistungen, die zumindest teilweise der Bedarfsdeckung gedient haben (zB Pensionen), bzw für (ehemalige) Ehepartner oder eingetragene Partner und für Eltern für ihre minderjährigen Kinder (Ausnahme zB Niederösterreich) sowie für nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen (zB Erbschaft) besteht eine Pflicht zum Kostenersatz. Dasselbe gilt im Fall der Erschleichung von Leistungen und bei Meldepflichtverletzungen.

Quelle und weitere Informationen zum VfGH-Urteil:

https://www.vfgh.gv.at/medien/VfGH_zu_Sozialhilfe-Grundsatzgesetz__Hoechstsatssysteme.de.php

Ad XII. Teil, A, Das Kinderbetreuungsgeld

Mit BGBl I 75/2019 wurde für Geburten von 1. Jänner 2012 bis 28. Februar 2017 die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis der Abgrenzung der Einkünfte nach § 8 Abs 1 KBGG (maßgebliche Einkünfte) bis zum Dezember 2025 zu erbringen. Darauf haben die Krankenversicherungsträger hinzuweisen. Zum Ausgleich von Rückforderungen, welche alleine aus dem Versäumen der Vorlagefrist für diesen Nachweis resultieren, wurde zugleich das Jungfamilienfondsgesetz beschlossen. Ein **Jungfamilienfonds** ist bei der Sozialversicherung der Selbständigen einzurichten. Die Zuwendung aus dem Jungfamilienfonds kann auf Ansuchen des betroffenen Elternteils gewährt werden, wenn eine Leistung nach § 1 KBGG für ein von 1. Jänner 2012 bis 28. Februar 2017 geborenes Kind bezogen wurde und ausschließlich aufgrund des Versäumens der Vorlagefrist nach § 8 Abs 1 Z 2 KBGG zurückgezahlt wurde oder zurückzuzahlen ist.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben nunmehr auch **Krisenpflegepersonen**. Ein gemeinsamer Haushalt im Sinne des KBGG liegt dann vor, wenn der Elternteil und das Kind in einer dauerhaften (mindestens 91 Tage durchgehend) Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und beide an dieser Adresse auch hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Eine Krisenpflegeperson hat unabhängig davon, dass nie eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Krisenpflegekind vorliegt, Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für dieses Krisenpflegekind, sofern sie es mindestens 91 Tage durchgehend in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft betreut. (vgl § 2 Abs 6 KBGG)

Ad XII. Teil, B, Die Familienbeihilfe

Bei den in diesem Kapitel angegebenen Werten ist für **Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz aufhalten**, zu beachten, dass sich diese Werte ab dem 1.1.2019 auf Basis des vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus im Verhältnis zu Österreich ändern (**Indexierung**). Damit ergeben sich für bestimmte Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Großbritannien) höhere, für andere Länder (Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) niedrigere Werte. Für in Liechtenstein lebende Kinder stehen diesbezüglich dieselben Leistungen zu, wie für in Österreich aufhältige Kinder (siehe dazu <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/Familienbeihilfenbetr-ge-f-r-B-rger-aus-dem-EU-EWR-Raum-und-der-Schweiz.html>; 14.1.2019).

Die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht wird derzeit auf EU-Ebene geprüft, eine Entscheidung bleibt abzuwarten.